



Hochschule **RheinMain**
University of Applied Sciences
Wiesbaden Rüsselsheim

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 22.10.2018

Nr.: 535

Satzung des Forschungsinstituts
RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM)
der Hochschule RheinMain

Herausgeber:

Präsident
Hochschule RheinMain
Kurt-Schumacher-Ring 18
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Abteilung III
Carola Langer
Tel. Nr.: 0611 9495-1601

Email: carola.langer@hs-rm.de

Bekanntmachung:

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung des Forschungsinstituts RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM) der Hochschule RheinMain bekanntgegeben.

Wiesbaden, 22.10.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann
Präsident

Satzung des Forschungsinstituts RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM) der Hochschule RheinMain

Das Präsidium hat die Einrichtung des Forschungsinstituts RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM) mit der nachfolgenden Satzung in seiner 162. Sitzung am 19.12.2017 beschlossen.

Präambel

Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain (HSRM) will seine Aktivitäten in den Bereichen Forschung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Themenfeld der Sozialen Arbeit durch das Forschungsinstitut RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM) im Fachbereich bündeln und koordinieren. Das Institut fördert – im Rahmen einer inter- und transdisziplinären Ausrichtung und Vernetzung - eine praxisreflexive Forschung, forschendes Lernen und eine forschungsinspirierte Praxisentwicklung.

Die Forschung zielt dabei einerseits auf grundlegende Erkenntnisse im Feld Sozialer Arbeit und eine entsprechende Theorieentwicklung sowie andererseits auf theoretische Modelle und Konstrukte, die zur Praxisforschung herangezogen werden, ab.

Im Sinne der Einheit von Forschung und Lehre sollen die im Rahmen der Forschungen des Institutes gewonnenen Forschungserkenntnisse die Lehre in den verschiedenen Studiengängen des Fachbereiches bereichern und aktuellen Forschungsbedarf in der Lehre thematisieren.

Die Schaffung von Transparenz der vorhandenen Forschungskompetenzen soll dazu beitragen, dass die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs hochschulintern und -extern wirksam und sichtbar werden.

Das Promotionsrecht in Hessen sichert die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses der HAWs. In Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum für Soziale Arbeit unterstützt das Institut den wissenschaftlichen Nachwuchs und fördert Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler darin, Promotionsvorhaben zu planen und umzusetzen und entsprechende Fördermittel zu beantragen.

§ 1 Name, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Der Fachbereich Sozialwesen der Hochschule RheinMain (HSRM) gründet gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) und § 26 der Grundordnung auf der Grundlage der Festlegung der Organisationsstrukturen der wissenschaftlichen Einrichtung und der Bestimmung der ihr angehörenden Mitglieder, durch das Dekanat und der auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat getroffenen Entscheidung des Präsidiums der Hochschule RheinMain das Forschungsinstitut RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM). Dieses wird zum 1.1.2018 eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen Forschungsinstitut RheinMain für Soziale Arbeit (FoRM).
- (3) Das Geschäftsjahr des Instituts ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele

Das Institut dient der Profilbildung des Fachbereiches Sozialwesens. Es bündelt und unterstützt die wissenschaftlichen Aktivitäten seiner Mitglieder und fördert den Wissenstransfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre. Die Bündelung der Forschungsprojekte soll darüber hinaus die Promotionsmöglichkeiten für den wissenschaftlichen Nachwuchs u.a. in Kooperation mit dem Promotionszentrum stärken.

Ziele des In-Instituts sind:

- Weiterentwicklung der Forschung am Fachbereich
- Transfer von Forschungsergebnissen in Praxis und Lehre
- Vertiefung des Theorie-Praxis-Dialogs
- Kommunikation der Forschungsaktivitäten des Fachbereiches nach innen und außen
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum
- Intensivierung internationaler Forschungs Kooperationen

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Instituts sind mit seiner Gründung die in Anlage 1 aufgeführten Professorinnen und Professoren der HSRM und die in Anlage 2 aufgeführten nicht professoralen Mitglieder (Promovierende der HSRM), welche jeweils vom Dekanat bestimmt wurden.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben entsprechend der Ziele des Instituts mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Professorinnen und Professoren sowie nicht professorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HSRM können nach Gründung des Instituts jederzeit als Mitglied aufgenommen werden. Im Benehmen mit dem Dekanat können diese potenziellen Mitglieder bzw. Interessierte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung oder einer Austrittserklärung des Mitglieds jeweils im Einvernehmen mit dem Dekanat. Ist ein solches Einvernehmen nicht gegeben, entscheidet das Dekanat endgültig.
- (5) Das Bestimmungsrecht des Dekanats gemäß § 26 II GO bleibt von obigen Regelungen jeweils unberührt.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe des Instituts sind:
 - die Mitgliederversammlung (§ 5) und
 - die Institutsleitung (§ 6).
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Instituts eingerichtet werden.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder nach § 3 bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter hat den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und beruft diese ordentlich mindestens einmal pro Kalenderjahr ein, außerordentlich kann die Institutsleitung sie bei Bedarf oder auf schriftlichen Antrag mindestens dreier Mitglieder einberufen.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie kann durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Öffentlichkeit für bestimmte Angelegenheiten herstellen oder die Hochschulöffentlichkeit ausschließen oder Dritte zulassen. Über einen solchen Antrag soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt werden; hierüber entscheidet die Institutsleitung. Personalangelegenheiten werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.
- (4) Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher durch Brief, elektronische Post oder Fax zu übersenden.

Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Die Mitgliederversammlung berät die Vorschläge der Institutsleitung und deren jährlichen Rechenschaftsbericht und entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Realisierung der Vorschläge und über die Entlastung der Institutsleitung. Sie beschließt außerdem die strategische Ausrichtung des Instituts.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt die Institutsleitung. Die Mitgliederversammlung kann die Institutsleitung mit einer 2/3 Mehrheit im Einvernehmen mit dem Dekanat abwählen.
- (8) Von der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, die von der Institutsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Brief, elektronischer Post oder Fax zugesandt.

§ 6 Institutsleitung

- (1) Die Institutsleitung besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter. Beide werden von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 2 Grundordnung der HSRM ist die Leitung einer Professorin oder einem Professor zu übertragen.

- (2) Die Institutsleitung übernimmt die Funktion der wissenschaftlichen Leitung des Instituts im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und setzt mithilfe der Mitglieder, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder einer mit dieser Aufgabe betrauten Person die Aufgaben des Instituts um.

Zu den Aufgaben der Institutsleitung zählen insbesondere:

- die Besorgungen der laufenden Geschäfte des Instituts;
 - die Erstellung eines jährlichen Finanzplans zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres, dessen Durchführung und die Rechnungslegung am Ende eines Haushaltsjahres soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal- und Sachmittel des Fachbereichs ständig dem Institut bereitgestellt oder von Letzterem eingeworben werden;
 - die Außendarstellung des Instituts, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
 - die Erfüllung der jährlichen Rechenschaftspflicht (Sach- und Finanzbericht) über das vergangene Geschäftsjahr gegenüber der Mitgliederversammlung des Instituts, dem Dekanat des Fachbereichs und dem Präsidium der HSRM.
- (3) Die Institutsleitung schlägt der Mitgliederversammlung das wissenschaftliche Arbeitsprogramm und die Verwendung der dem Institut zugewiesenen und erwirtschafteten personellen und materiellen Ressourcen vor, soweit diese nicht von außen zweckgebunden oder von einem Mitglied des Instituts persönlich eingeworben wurden.
- (4) Die Institutsleiterin oder der Institutsleiter vertritt das Institut in wissenschaftlichen Angelegenheiten und ist gegenüber den im Institut beschäftigten wissenschaftlichen und technisch/administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den studentischen Hilfskräften weisungsbefugt. Die Weisungsbefugnis des Dekanats, unbeschadet der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten, bleibt davon gemäß § 46 HHG unberührt.

§ 7 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung kann sich und der Institutsleitung eine eigene Geschäftsordnung geben, soweit diese die Interessen der HSRM und das HHG und die Grundordnung der HSRM berücksichtigt.

Im Übrigen gilt die gemeinsame Geschäftsordnung für die Gremien der HSRM vom 09.07.2016, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 433 der HSRM, soweit dieser nicht die Vorschriften des jeweils geltenden Hochschulgesetzes entgegenstehen.

§ 8 Ressourcen

- (1) Das Institut nutzt die Räume und Ausstattung des Fachbereichs Sozialwesen entsprechend dessen Bereitstellung. Ergänzende Ausstattungen werden über Sonder- und Drittmittel finanziert bzw. durch entsprechende Beschlüsse des Fachbereichs bzw. Kommissionen oder Gremien. Alle, auch durch Sonder- und Drittmittel

erworbenen Ausstattungen (Geräte, Software etc.) stehen im Eigentum der Hochschule RheinMain.

§ 9 Auflösung

- (1) Zur Auflösung des Instituts ist ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung zu fassen, der im Benehmen mit der Institutsleitung, dem Dekanat und dem FBR abzustimmen ist.
- (2) Den Antrag zur Auflösung des Instituts kann die Institutsleitung oder das Dekanat an den Präsidenten bzw. die Präsidentin der HSRM stellen.

§ 10 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft.

Wiesbaden, 22.10.2018

Prof. Dr. Detlev Reymann

Präsident